



Frage an Stadtrat Dr. Günther Riegler

eingebraucht in der Gemeinderatssitzung am 14.12.2023

von

GR Dr. Gerhard Hackenberger

Betreff: Missstände bei gewerblichen Kurzzeitvermietungen

Sehr geehrter Herr Stadtrat,

in den letzten Jahren war zu beobachten, dass speziell in Städten immer mehr Häuser und Wohnungen über verschiedene Internetplattformen (insbesondere Airbnb) zur Kurzzeitmiete angeboten werden, so auch in Graz.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellen derartige Vermietungen gewerbliche Tätigkeiten dar, was zur Folge hat, dass sie in Bereichen mit der Widmung "Wohnen rein" generell und in Gebäuden, die als Wohngebäude bzw. in Räumlichkeiten, die mit dem Verwendungszweck „Wohnen“ oder „Büro“ etc. baurechtlich bewilligt sind, nicht erlaubt sind.

Derartige Vermietungen stellen eine Nutzungsänderung dar, die ohne die erforderliche Änderungsbewilligung (§ 19 Z2 Steiermärkisches Baugesetz) eine Verletzung der Bestimmungen des Bau- bzw. des Raumordnungsgesetzes darstellen und gemäß § 118 Steiermärkisches Baugesetz mit einer Geldstrafe von EUR 363,- bis EUR 14.535,- zu bestrafen sind.

Solche Kurzzeitvermietungen zu touristischen Zwecken führen dazu, dass Wohnungen dem regulären Wohnungsmarkt entzogen werden. Darüber hinaus verzerren diese verbotenen gewerblichen Kurzzeitvermietungen den Markt für gewerbliche Beherbergungsbetriebe und stellen einen unlauteren Wettbewerb gegenüber den rechtstreuen Akteuren der Tourismuswirtschaft dar.

Ich stelle daher an Sie als den, für Wirtschaft und Tourismus verantwortlichen Stadtrat folgende Frage:

Welche Schritte werden derzeit gesetzt bzw. sind künftig geplant, um Missstände und unlauteren Wettbewerb bei der Kurzzeitvermietung von Wohnungen und Häusern für touristische Zwecke über Internetplattformen wie Airbnb abzustellen?